

Die Verfassung des Weltfußballs und die Isolation Grönlands – Teil 2: Die Aufnahme nationaler Verbände in die FIFA und die Konföderationen

Von Prof. Dr. Björn Schiffbauer, Rostock*

Im allgemeinen Teil 1 dieses Beitrags wurde die verweigerte Aufnahme des grönländischen Fußballverbandes in die UEFA und die CONCACAF zum Anlass genommen, die Grundlagen über das Verfassungssystem des Weltfußballs darzustellen. Dabei wurde insbesondere herausgearbeitet, wie die Statuten der FIFA und der Konföderationen rechtsordnungsexternen Verfassungsmodifikationen unterliegen, die auf das geschriebene Verbandsrecht vorrangig einwirken können. Daran knüpft der vorliegende Teil 2 dieses Beitrags an, indem die im Mehrebenensystem des Weltfußballs positiv geregelten gebietsbezogenen Kriterien zur Aufnahme nationaler Verbände in internationale Verbände dargestellt und am Beispiel der Isolation Grönlands kritisch untersucht werden. Ein abschließender Teil 3 wird die in Teil 1 allgemein herausgearbeiteten rechtsordnungsexternen Verfassungsmodifikationen auf die hier konkret zu ermittelnden positiv-rechtlichen Ergebnisse anwenden.

In the general Part 1 of this article, the refusal to admit the Greenlandic football association to UEFA and CONCACAF was taken as the occasion to present the foundations of world football's constitutional system. Particular emphasis was placed on showing how the statutes of FIFA and the confederations are subject to constitutional modifications external to the legal order, which may take precedence over and shape the written association law. Building on this, the present Part 2 discusses the territorially based criteria for the admission of national associations to international federations as positively codified within the multi-level system of world football, and critically examines them using the example of Greenland's isolation. A concluding Part 3 will apply the constitutional modifications external to the legal order, identified in general terms in Part 1, to the concrete positive-law findings established here.

IV. Die Aufnahmekriterien im abgestuften Verfassungssystem des Weltfußballs

1. Auf der höchsten Rechtsebene: Verfassungsrecht der FIFA

a) Allgemeines zur Aufnahme in die FIFA

Wenn ein nationaler Verband wie der grönländische Kalaallit Arsaattartut Kattuffiat (KAK) am Weltfußball mitwirken möchte, muss er gemäß Art. 11 Nr. 2 FIFA-Statuten jedenfalls Mitglied einer Konföderation sein; dies wurde in Teil 1 dieses Beitrags schon dargestellt. Auf dieser Grundlage können nationale Verbände an den internationalen Veranstaltungen ihrer Konföderation mitwirken. Dagegen wird eine globale Mitwirkungsmöglichkeit am Geschehen des Weltfußballs erst mit der Mitgliedschaft in der FIFA eröffnet. Dafür ist die

Konföderationsmitgliedschaft eine notwendige, nicht aber eine hinreichende Voraussetzung. Außerdem verlangt die FIFA gemäß Art. 11 Nr. 1 Satz 1 FIFA-Statuten, dass der aufnahmewillige Verband „in seinem Land für die Organisation und Kontrolle des Fußballs in all seinen Formen verantwortlich ist“.¹

Diese materiell-rechtliche Voraussetzung der nationalen Allzuständigkeit für den Fußball ist für sich genommen nichts Ungewöhnliches oder Überraschendes, spiegelt sie doch die im Sport bekannte und üblicherweise geforderte Kongruenz zwischen einem nationalen Verband und seiner „Sportnation“ wider.² Insoweit liegt die Verfassung des Weltfußballs auf einer Linie mit dem allgemeinsportrechtlichen Ansatz der Olympischen Bewegung.³ Ergänzt wird das allgemein geforderte Kongruenzkriterium für den Fußballsport jedoch speziell durch Art. 11 Nr. 1 Satz 3 FIFA-Statuten: „In jedem Land wird nur ein Verband als Mitgliedsverband anerkannt.“ Für sich genommen ist auch dies zunächst nur der Ausdruck einer global vorherrschenden, zudem von der Olympischen Charta vorgegebenen Grundlage der allgemeinen Organisation des internationalen Sports: nämlich des Ein-Platz-Prinzips, wonach jedes Gebiet auf der Welt nur von einem nationalen Verband repräsentiert wird.⁴ Damit sollen allgemein die gebietsbezogenen Repräsentationsanforderungen an einen Verband geregelt werden; keine „Sportnation“ soll verbandlich in derselben Sportart mehrfach vertreten sein. In Kombination mit Art. 11 Nr. 1 Satz 1 FIFA-Statuten wird damit jedoch ein besonders restriktives Aufnahmekriterium aufgestellt, wie sogleich⁵ zu zeigen sein wird.

Wenn ein nationaler Verband alle tatbestandlichen Aufnahmekriterien der FIFA-Statuten für sich erfüllt sieht, leitet er mit einem Aufnahmeantrag beim Generalsekretariat ein Verfahren ein (vgl. Art. 11 Nr. 3 FIFA-Statuten).⁶ Dieses Verfahren verläuft sodann nach den Vorgaben von Art. 10 und 12 FIFA-Statuten i.V.m. Art. 1 f. der Durchführungsbestimmungen zu den Statuten: Der Rat prüft zunächst, ob der aufnahmewillige Verband die Aufnahmekriterien erfüllt und holt bei der zuständigen Konföderation eine Stellungnahme ein. Auf dieser Grundlage beantragt der Rat beim Kongress, dass dieser eine Entscheidung über die Aufnahme oder die Nichtaufnahme treffe. Mit der verbindlichen Entscheidung des Kongresses über die Mitgliedschaft des aufnahmewilligen Verfahrens endet das Verfahren und begründet im Falle seines positiven Aus-

* Verf. ist Inhaber der Professur für Öffentliches Recht, Europäisches und Internationales Recht der Universität Rostock. Die in diesem Beitrag zitierten Internetquellen wurden zuletzt am 15.8.2025 abgerufen; auf diesem Stand befindet sich auch die zugrunde gelegte Tatsachen- und Rechtslage. Teil 1 dieses Beitrags ist erschienen in SpuRt 2025, 322.

1 Schweizerdeutsche Orthografie übernommen; vgl. zu den weiteren Aufnahmekriterien näher Ludwig, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, 3. Aufl. 2025, Kap. 15 Rn. 5 ff.

2 Vgl. zum Phänomen und Konzept der „Sportnation“ Schiffbauer, Der Wettkampfausschluss von Nationen aus politischen Gründen, in: Schiffbauer, Menschenrechte und Werte im Sport, 2025, <https://doi.org/10.69151/049153010>, S. 43 ff. (49 ff.).

3 In diesem Sinne auch CAS 2016/A/4602 v. 24.1.2017 – FAS (Serbien) v. UEFA, Rn. 128 f.

4 Schiffbauer, Der Wettkampfausschluss von Nationen aus politischen Gründen, in: Schiffbauer, Menschenrechte und Werte im Sport, 2025, <https://doi.org/10.69151/049153010>, S. 43 ff. (46 f.).

5 Unter IV. 1. b).

6 Siehe auch Ludwig, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, 3. Aufl. 2025, Kap. 15 Rn. 8.

gangs unmittelbar ein neues Mitgliedschaftsverhältnis⁷ (Art. 12 Nr. 2 FIFA-Statuten).

b) Das Kriterium „Land“ im Verhältnis zwischen Nationalverband und Staat

Das oftmals entscheidende und zugleich umstrittenste Aufnahmekriterium verbirgt sich hinter dem Begriff „Land“ (im Englischen: „country“). Damit werden die von einem nationalen Verband zu erfüllenden gebietsbezogenen Repräsentationsanforderungen auf FIFA-Ebene geregelt. Ein „Land“ wird für die FIFA-Statuten in den ihnen vorangestellten Legaldefinitionen unter Nr. 6 bestimmt als „Staat, der von einer Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen als unabhängig anerkannt wird.“ Wendet man diese Definition auf Art. 11 Nr. 1 Satz 1 und Satz 3 an, wird das Aufnahmekriterium „Land“ als ein besonders restriktives sichtbar: Denn zum einen fordern die FIFA-Statuten mit dem Vorbehalt der Anerkennung mehr als eine Kongruenz zwischen Staaten im völkerrechtlichen Sinne und den sie repräsentierenden nationalen Verbänden. Zum anderen schließen sie aus, dass sich mehrere Verbände über einen Staat mit verschiedenen autonomen Gebieten verteilen und so das zu vertretende Staatsgebiet mit seinen verschiedenen Nationen untereinander aufteilen könnten. Das „Land“ im Sinne der FIFA-Statuten bezieht sich also nicht nur auf „Sportnationen“, sondern auf Staaten – und selbst das nur eingeschränkt: Einem Nationalverband wird die zwingende Alleinvertretung des ihm zugeordneten Staates übertragen, und zwar in dessen Gesamtheit und nur unter dem Vorbehalt seiner mehrheitlichen internationalen Anerkennung.

Ausgenommen von dieser nicht nur strengen, sondern überschießenden Kongruenzforderung im Staat-Verband-Verhältnis sind jedoch explizit die vier britischen Verbände gemäß Art. 11 Nr. 5 FIFA-Statuten.⁸ Außerdem besteht gemäß Art. 11 Nr. 6 FIFA-Statuten ein Bestandsschutz für „den Status der bestehenden Mitgliedsverbände“. Diese Regelung reagiert auf einer Reform der FIFA-Statuten, die am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist.⁹ Die vorherige Fassung der FIFA-Statuten – zuletzt von 2001¹⁰ – verlangte in Art. 1 Nr. 2 lediglich, dass ein Verband den Fußball in seinem Land kontrolliert („controlling association football in their respective countries“), ohne dass der Begriff des Landes definiert war. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass damals zumindest ein souveräner Staat im völkerrechtlichen Sinne gemeint war, weil Art. 1 Nr. 5 FIFA-Statuten von 2001 als Ausnahme hiervon vorsah: „A football association in a region which has not yet gained independence may, with the authorisation of the national association of the country on which it is dependent, also ask to become affiliated to FIFA.“ Angesichts dieser Öffnungsklausel waren die FIFA-Statuten vor ihrer Reform explizit deutlich liberaler in Bezug auf die gebietsbezogenen Repräsentationsanforderungen.

Anders als die seit 2004 geltenden Vorgaben verlangten die vorherigen Fassungen der FIFA-Statuten keine explizite Anerkennung eines Staates, die auf den nationalen Verband ausstrahlen sollte.¹¹ Das ist ein erheblicher Unterschied gegenüber der heutigen Verbandsrechtslage. Denn diese ist einerseits (und unverändert) im Staat-Verband-Verhältnis durch Akzessorietät zum Völkerrecht geprägt;¹² doch stellt andererseits die Anerkennung eines Staates im Völkerrecht damals wie heute kein konstitutives Merkmal dar.¹³ Stattdessen bemisst sich die Staatsqualität einer international agierenden Gebietskörperschaft auch im modernen Völkerrecht nach der hergebrachten Drei-Elemente-Lehre *Georg Jellineks*;¹⁴ sie muss also schlicht Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt vorweisen können.¹⁵ Im Kontrast dazu ist die zwischenstaatliche Anerkennung von Staaten als eine rein politische, oft willkürlich oder zur Verfolgung bestimmter politischer Ziele¹⁶ hervorbrachte (oder unterlassene) Tatsache zu qualifizieren. Genau dieser außerrechtliche Umstand hat seit 2004 aber verbandsverfassungsrechtliche Bedeutung erlangt, weil er über die Neudefinition des Kriteriums „Land“ zur Tatbestandsvoraussetzung für die Aufnahme in die FIFA erhoben worden ist.

Willkürlich wirkende Tatbestandsvoraussetzungen einer Rechtsnorm wie diese schaffen Rechtsunsicherheit. Sie sind außerdem als ordnendes Regelungsinstrument ungeeignet. Diese Bewertung wird verstärkt durch den Umstand, dass unklar ist, ob die Anerkennung in den internationalen Beziehungen nach Vorgabe der FIFA-Statuten bestimmte Formerfordernisse zu erfüllen hat und welche dies ggf. sein könnten. Genügt eine bloß faktische, stillschweigend begleitete Aufnahme zwischenstaatlicher Beziehungen oder wird eine schriftliche, womöglich sogar bei der FIFA hinterlegte Anerkennungserklärung verlangt? Die FIFA-Statuten schlagen über ihre Legaldefinition von „Land“ erkennbar eine Brücke zum Völkerrecht, weil mit den Vereinten Nationen und ihren Mitgliedern sämtlich auf Völkerrechtssubjekte abgestellt wird,¹⁷ deren Verhalten

⁷ Zu den daraus folgenden Rechten und Pflichten *Ludwig*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, 3. Aufl. 2025, Kap. 15 Rn. 16.

⁸ Zum Hintergrund *Ludwig*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, 3. Aufl. 2025, Kap. 15 Rn. 6.

⁹ Art. 10 Nr. 1 FIFA-Statuten von 2004 (englische Version abrufbar unter <https://digitalhub.fifa.com/m/2369b1aed5a97d57/original/l2p6v1ommyz03alc9tz-pdf.pdf>) forderte erstmalig eine Anerkennung als Staat durch die internationale Gemeinschaft („independent state recognised by the international community“).

¹⁰ Englische Version abrufbar unter <https://digitalhub.fifa.com/m/1ab5d79283fe7930/original/ziirpjaxghztmq128x9xo-pdf.pdf>.

¹¹ Vgl. auch CAS 2014/A/3776 v. 27.4.2016 – GFA (Gibraltar) v. FIFA, Rn. 301 ff.

¹² Vgl. *Schiffbauer*, Der Wettkampfausschluss von Nationen aus politischen Gründen, in: Schiffbauer, Menschenrechte und Werte im Sport, 2025, <https://doi.org/10.69151/049153010>, S. 43 ff. (50, 59 f.).

¹³ Näher zur deklaratorischen Natur der Anerkennung von Staaten z.B. von *Arnauld*, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 97 ff.; *Crawford*, State, in: Max Planck Encyclopedias of International Law (<https://opil.ouplaw.com/home/MPIL>, Stand Januar 2011), Rn. 44; *Frowein*, Recognition, in: Max Planck Encyclopedias of International Law (<https://opil.ouplaw.com/home/MPIL>, Stand Dezember 2010), Rn. 10; *Kau*, in: Proelß, Völkerrecht, 9. Aufl. 2024, 3. Abschn. Rn. 193.

¹⁴ *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. 1914, S. 394 ff.

¹⁵ von *Arnauld*, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 73 ff.; *Kau*, in: Proelß, Völkerrecht, 9. Aufl. 2024, 3. Abschn. Rn. 87 ff. – Oft wird auch auf die insoweit vergleichbaren Kriterien aus Art. 1 der Montevideo-Konvention von 1933 abgestellt, siehe z.B. *Crawford*, State, in: Max Planck Encyclopedias of International Law (<https://opil.ouplaw.com/home/MPIL>, Stand Januar 2011), Rn. 13 ff.

¹⁶ Vgl. z.B. die jüngsten Ankündigungen verschiedener Staaten (u.a. Frankreichs und des Vereinigten Königreichs), Palästina als Staat anerkennen zu wollen, dazu *Payandeh*, LTO v. 2.8.2025, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/anerkennung-staat-palaestina-voelkerrecht>.

¹⁷ Bis 2023 war „Land“ in den FIFA-Statuten noch etwas anders definiert und entsprach damit dem Text von Regel 30.1 der Olympischen Charta („unabhängiger Staat, der von der internationalen Gemeinschaft anerkannt ist“); doch auch die internationale Gemeinschaft ist erkennbar auf das Völkerrecht bezogen (zum Begriff *Schiffbauer*, Formale Verfassungslehre, 2021, S. 353 ff.), sodass der Bezug zum Völkerrecht nicht unterbrochen wurde, vgl. auch *Schiffbauer*, Der Wettkampfausschluss von Nationen aus politischen Gründen, in: Schiffbauer, Menschenrechte und Werte im Sport, 2025, <https://doi.org/10.69151/049153010>, S. 43 ff. (49 – dort jedoch ohne Kritik am Anerkennungskriterium, weil es darauf nicht ankam).

(in Gestalt von Anerkennungsakten) definitionsausfüllend relevant sein soll. Doch ist insoweit das Völkerrecht als Erkenntnisquelle unergiebig, da das Institut der Anerkennung selbst gerade keine rechtsgestaltende Wirkung im Völkerrecht erzeugt und daher auch keinen Bedingungen oder Formvorgaben unterliegt.¹⁸ So wird in der internationalen Praxis die Anerkennung von Staaten häufig schon deshalb nicht explizit artikuliert,¹⁹ gerade weil sie keine völkerrechtlichen Folgen hat. Angesichts dessen erheben die FIFA-Statuten seit 2004 an einen nationalen Verband deutlich höhere Anforderungen als das Völkerrecht an einen Staat als Völkerrechtssubjekt. Zugleich wird mit der Legaldefinition von „Land“ die gängige völkerrechtliche Praxis in erheblicher Weise verkannt. Vor 2004 hingegen konnten sogar Verbände aus in jeder Hinsicht abhängigen Gebieten – nicht einmal Autonomie war verlangt – mit Zustimmung des national zuständigen Verbandes ein selbständiges FIFA-Mitglied werden. Kurz gesagt: Seit Inkrafttreten der Statutenreform 2004 verlangt die Verfassung des Weltfußballs von einer territorialen Körperschaft (als nationaler Verband) mehr als das Völkerrecht von einer dazu kongruenten territorialen Körperschaft (als Staat); zuvor war es umgekehrt.

c) Inkonsistente Ungleichbehandlung und inkonsequente Umsetzung

Verschärft wird der 2004 durch die Umdeutung von „Land“ vollzogene Paradigmenwechsel von liberalen zu restriktiven Aufnahmekriterien, weil seitdem die (für sich genommen verständliche) Bestandsschutzregelung in ihren praktischen Auswirkungen besonders hervorsticht. Von dieser profitiert insbesondere der nationale Verband der Färöer, der weiterhin FIFA-Mitglied ist,²⁰ obwohl er nach dem heute geltenden FIFA-Recht nicht aufgenommen werden könnte. Gerade im Vergleich zum KAK wirkt die Privilegierung des färöischen Verbandes als inkonsistente Ungleichbehandlung, weil beide Nationalverbände auf Grundlage dänischen Rechts bestehen und gebietlich jeweils einen autonomen Teil des Königreichs Dänemark mit vergleichbarem Status unter dem dänischen Verfassungsrecht²¹ und unter dem Völkerrecht²² repräsentieren.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang außerdem, dass schon unter dem gegenwärtigen restriktiven Regime mit den Verbänden von Neukaledonien (ein Überseegebiet Frankreichs) 2004²³ und von Gibraltar (ein Gebiet des Vereinigten Königreichs) 2016²⁴ zwei Neumitglieder in die FIFA aufgenommen worden sind,

obwohl sie zum Aufnahmezeitpunkt die materiellen Voraussetzungen nicht erfüllt haben (und auch weiterhin nicht erfüllen). Im Falle Gibaltars geschah dies allerdings erst infolge eines längeren Rechtsstreits, der in einen Schiedsspruch des CAS mündete.²⁵ Darin wurde die FIFA dazu verpflichtet, den gibraltarischen Verband aufzunehmen – und so letztlich ihre eigene Statutenänderung nur inkonsequent umzusetzen. Begründet hat der CAS diese Entscheidung mit der Tatsache, dass der gibraltarische Verband seinen Aufnahmeantrag ursprünglich am 8. Januar 1997 – und damit vor der FIFA-Statutenreform – gestellt hatte.²⁶ Aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Nichtrückwirkung von Rechtsnormen, des fairen Verfahrens und des guten Glaubens sei daher das FIFA-Recht von 1997 anwendbar gewesen.²⁷ Nach diesem Maßstab erfüllte der gibraltarische Verband die Aufnahmekriterien, insbesondere auch die eines „Landes“. ²⁸ Daraus folge nach Ansicht des CAS ein Aufnahmeanspruch, weil die FIFA als Monopolverband wegen ihrer Marktmacht Verbände, welche die satzungsrechtlichen Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllen und die sich im Übrigen auf persönliche (Grund-)Rechte nach schweizerischem Recht berufen können, nicht willkürlich von diesem Markt ausschließen dürfe.²⁹ Der CAS erkennt damit die rechtsordnungsexternen Modifikationen der Verfassung des Weltfußballs³⁰ nach Maßgabe des schweizerischen Rechts und wendet diese auf eine Aufnahmeentscheidung an. Daneben deutet er in seiner Entscheidung eine wettbewerbsrechtliche Implikation an, auf die es im zu entscheidenden Fall nicht mehr ankam und die daher nicht inhaltlich geprüft wurde.³¹ Gleiches darf auch in Bezug auf die EMRK angenommen werden.

Bislang nicht (schieds-)gerichtlich entschieden wurde dagegen, ob auch unter dem nunmehr geltenden FIFA-Recht das Kriterium „Land“ weniger restriktiv zu interpretieren sein müsste, als dies die Legaldefinition der FIFA-Statuten vorgibt – oder in Ansehung rechtsordnungsexterner Modifikationen womöglich nur vorzugeben scheint. Das könnte für den KAK entscheidend sein und darauf wird noch einzugehen sein.³²

2. Auf der zweithöchsten Rechtsebene: Verfassungsrecht der Konföderationen

a) Die UEFA und die nur scheinbare Parallele zur FIFA

Die FIFA-Statuten schreiben den Konföderationen nicht vor, dass diese die FIFA-Aufnahmekriterien für ihren Zuständigkeitsbereich übernehmen müssten. Die Konföderationen können deshalb die sie betreffenden Mitgliedschaftsvoraussetzungen autonom, aber widerspruchsfrei zum Recht der FIFA regeln. Insbesondere sind sie gemäß Art. 22 Nr. 2 FIFA-Statuten an territoriale Zuordnungen von Verbänden zu einem Kontinent nach geografischen Gesichtspunkten gebunden. Ein

18 Vgl. *Frowein*, Recognition, in: Max Planck Encyclopedias of International Law (<https://opil.ouplaw.com/home/MPIL>, Stand Dezember 2010), Rn. 9.

19 Vgl. z.B. die völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland: Das Auswärtige Amt geht schlicht davon aus, dass bestimmte Gebietskörperschaften in den internationalen Beziehungen als Staaten zu qualifizieren sind und listet deren Namen für den amtlichen Gebrauch auf unter <https://www.auswaertiges-amt.de/resource/blob/199312/034d5d28ea4015c59103c6e45c985ad0/staaten-namen-data.pdf>, doch wird mit dieser Liste ausdrücklich „nicht zum völker- oder staatsrechtlichen Status von Ländern, Hoheitsgebieten, Städten oder Gebieten oder ihrer Behörden oder zum Verlauf ihrer Grenzen oder Grenzlinien Stellung genommen“. <https://inside.fifa.com/de/associations/FRO>.

20 Vgl. *Albæk Jensen*, Faroe Islands, in: Max Planck Encyclopedias of International Law (<https://opil.ouplaw.com/home/MPIL>, Stand Dezember 2007), Rn. 1, 5; siehe auch <https://english.stm.dk/the-prime-ministers-office/the-unity-of-the-realm/>.

21 *Suksi*, Autonomy, in: Max Planck Encyclopedias of International Law (<https://opil.ouplaw.com/home/MPIL>, Stand April 2021), Rn. 31.

22 Vgl. <https://web.archive.org/web/20151005091738/http://www.fifa.com/about-fifa/news/y=2004/m=5/news=new-caledonia-joins-the-world-football-community-92706.html>.

24 Der Aufnahmebeschluss des FIFA-Kongresses zum Verband von Gibraltar ist nicht als schriftliches Dokument nicht verfügbar, dafür aber als Video: <https://www.youtube.com/watch?v=6vKT18EF0is>.

25 CAS 2014/A/3776 v. 27.4.2016 – GFA (Gibraltar) v. FIFA; vgl. zur Vorgeschichte *Pfister*, SpuRt 2008, 93 (95).

26 CAS 2014/A/3776 v. 27.4.2016 – GFA (Gibraltar) v. FIFA, Rn. 11, 79 ff., 277.

27 CAS 2014/A/3776 v. 27.4.2016 – GFA (Gibraltar) v. FIFA, Rn. 297.

28 CAS 2014/A/3776 v. 27.4.2016 – GFA (Gibraltar) v. FIFA, Rn. 308.

29 CAS 2014/A/3776 v. 27.4.2016 – GFA (Gibraltar) v. FIFA, Rn. 330, 337.

30 Siehe III. 3. (Teil 1).

31 CAS 2014/A/3776 v. 27.4.2016 – GFA (Gibraltar) v. FIFA, Rn. 338.

32 Unter V. 3 c) (Teil 3).

Nationalverband aus einem anderen Kontinent darf demnach nur nach Genehmigung der FIFA in eine geografisch fremde Konföderation aufgenommen werden, wie dies etwa beim Wechsel des australischen Verbandes von der OFC in die AFC mit Wirkung zum 1. Januar 2006 geschehen ist.³³ Abgesehen davon sind die Konföderationen frei, eigene Aufnahmekriterien aufzustellen. Divergieren können dabei insbesondere die Verfahrensvoraussetzungen; dem soll hier jedoch nicht näher nachgegangen werden. Als ergiebiger und – gerade in Ansehung des KAK – praktisch besonders relevant erweist sich ein vergleichender Blick auf die gebietsbezogenen Repräsentationsanforderungen an einen nationalen Verband, mit anderen Worten: Muss auch nach dem Konföderationsrecht ein nationaler Verband einen Staat im völkerrechtlichen Sinne, womöglich sogar darüber hinaus einen mehrheitlich anerkannten Staat im Weltfußball allein vertreten?

In der UEFA ist dieser Umstand dem ersten Anschein nach ähnlich wie in der FIFA geregelt.³⁴ Angelehnt an die FIFA-Aufnahmekriterien verlangt Art. 5 Abs. 1 UEFA-Statuten: „Mitglieder der UEFA können europäische Verbände werden, die ihren Sitz in einem Land haben, das von der Mehrheit der UN-Mitglieder als unabhängiger Staat anerkannt ist, und die im Gebiet ihres Landes für die Organisation und Durchführung des Fußballsports verantwortlich sind.“³⁵ Explizit aufgenommen vom Anwendungsbereich dieser Norm sind gemäß Art. 69 Abs. 1 UEFA-Statuten die Verbände aus England, Schottland, Nordirland, Wales, Färöer und Gibraltar. Das zwischenzeitlich präzisierte³⁶ Aufnahmekriterium der Anerkennung als Staat geht auf eine 2001 in Kraft getretene Statutenreform zurück; zuvor sahen die UEFA-Statuten keinen verbandlichen Bezug zu einem anerkannten Staat, sondern schlicht zu einem einfachen Territorium vor.³⁷ Ziel des heute geltenden Aufnahmekriteriums ist es sicherzustellen, dass jeder Staat im völkerrechtlichen Sinne in der Welt des Fußballs nur von einem nationalen Verband repräsentiert wird.³⁸ Es soll damit eine territoriale Kongruenz zwischen Völkerrecht und internationalem (Fußball-) Sportrecht im Sinne von „Sportnationen“ geschaffen werden.³⁹ Wie bereits zum FIFA-Recht gezeigt, entspricht dies seiner Zielsetzung nach zwar einem allgemeinsportrechtlichen Ansatz, schießt aufgrund des zusätzlichen Anerkennungskriteriums jedoch über die bezweckte Kongruenz mit dem Völkerrecht hinaus.

Zwar kann der UEFA (und auch der FIFA) wohl unterstellt werden, mit ihren Aufnahmekriterien durchaus ei-

ne Kongruenz in der äußeren Wahrnehmung von „Sportnationen“ sichern zu wollen, doch gelingt ihr dies in der tatsächlichen Wirkung wegen der aufgezeigten Überregulierung nicht immer. In der Realität zeigt außerdem die eingangs in Teil 1 dieses Beitrags erwähnte gefestigte Praxis im Fußball und in anderen Sportarten wie etwa dem Handball, dass „Sportnationen“ als solche nicht zwingend als kongruent zu souveränen Staaten im völkerrechtlichen Sinne, sondern darüber hinaus auch als kongruent zu völkerrechtskonformen autonomen Gebieten innerhalb solcher Staaten wahrgenommen werden. Einen Anknüpfungspunkt dafür bietet ebenfalls das Völkerrecht, denn der Autonomiestatus zum Beispiel von Färöer und Grönland oder der französischen oder britischen Überseegebiete ergibt sich aus der Ausübung staatlicher Souveränität in Gestalt des innerstaatlichen Verfassungsrechts im Einklang mit dem Völkerrecht.⁴⁰ Deshalb widerspräche es dem Sinn und Zweck der im Sportrecht allgemein angestrebten Kongruenz mit dem Völkerrecht nicht, auch nationale Verbände aus völkerrechtlich gefestigten und dem nationalen Verfassungsrecht entsprechenden Autonomiegebieten als „Sportnationen“ zuzulassen. Womöglich ist dies sogar geboten.⁴¹ Dies betrifft insbesondere den auch völkerrechtlich relevanten Aspekt der kulturellen Autonomie:⁴² Zumindest auf territorial autonomen Gebieten mit einer kulturell autonomen Bevölkerung als Trägerin des völkerrechtlich unabdingbaren Selbstbestimmungsrechts der Völker (vgl. Art. 1 Nr. 2 und Art. 55 UN-Charta)⁴³ drängt sich eine eigene „Sportnation“ geradezu auf.

In diesem Sinne lässt sich bei näherer Betrachtung auch der – gegenüber Art. 11 Nr. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 FIFA-Statuten entscheidend anders formulierte – Wortlaut von Art. 5 Abs. 1 UEFA-Statuten verstehen, auch wenn insbesondere der CAS als bislang wohl einziger bei der Auslegung der Norm in Erscheinung getretener Spruchkörper diesen Aspekt bislang nicht erkannt (ihm allerdings auch nicht widersprochen)⁴⁴ hat: Wörtlich gefordert wird von der UEFA ein Verbandssitz in einem (unverständlicherweise, siehe oben: anerkannten) Staat im völkerrechtlichen Sinne, allerdings ohne dabei eine Alleinvertretung für das gesamte (!) Staatsgebiet zu verlangen.⁴⁵ Eine Regelung wie in Art. 11 Nr. 1 Satz 3 FIFA-Statuten („In jedem Land wird nur ein Verband als Mitgliedsverband anerkannt.“) findet sich in den UEFA-Statuten nämlich nicht. Nur der Sitzort des nationalen Verbandes („in einem Land“) und die von dort aus vorgenommene gebietliche – gerade nicht aber gesamtstaatsgebietliche – Alleinvertretung des Fußballs sind entscheidend. Einer verbandsrechtlichen „Sezession“ autonomer Gebiete steht der Wortlaut der UEFA-Statuten – im Gegensatz zu dem der FIFA-Statuten – demnach nicht entgegen. Zugleich wird dem Ein-Platz-Prinzip damit in seinem entscheidenden territorialen

33 Vgl. die Pressemitteilung der OFC vom 30.6.2005 unter <https://www.oceaniafootball.com/archives-12781/>.

34 Vgl. Endrös/Schreyer, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, 3. Aufl. 2025, Kap. 16 Rn. 12 ff.

35 Schweizerdeutsche Orthografie übernommen.

36 Art. 5 Abs. 1 der UEFA-Statuten von 2007 (abrufbar unter <https://de.uefa.com/newsfiles/64675.pdf>) verlangten noch ein „Land, das ein von der UNO anerkannter, unabhängiger Staat ist“ – demnach wäre kein Verband aufnahmefähig gewesen, weil eine staatliche Anerkennung durch die UN selbst weder rechtlich vorgesehen ist noch tatsächlich vorkommt, vgl. auch CAS 2016/A/4602 v. 24.1.2017 – FAS (Serbien) v. UEFA, Rn. 106 ff.; CAS 2016/A/4787 v. 28.9.2017 – JFA (Jersey) v. UEFA, Rn. 140 f.; Endrös/Schreyer, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, 3. Aufl. 2025, Kap. 16 Rn. 13.

37 Die entsprechenden alten Fassungen der UEFA-Statuten sind nicht mehr verfügbar, vgl. aber CAS 2002/O/410 v. 7.10.2003 – GFA (Gibraltar) v. UEFA I, S. 6; CAS 2014/A/3776 v. 27.4.2016 – GFA (Gibraltar) v. FIFA, Rn. 25, 53; CAS 2016/A/4602 v. 24.1.2017 – FAS (Serbien) v. UEFA, Rn. 111 ff.

38 CAS 2016/A/4602 v. 24.1.2017 – FAS (Serbien) v. UEFA, Rn. 123 ff.

39 Vgl. dazu auch Schiffbauer, Der Wettkampfausschluss von Nationen aus politischen Gründen, in: Schiffbauer, Menschenrechte und Werte im Sport, 2025, <https://doi.org/10.69151/049153010>, S. 43 ff.

40 Zu den völkerrechtlichen Implikationen des Autonomiebegriffs *Suksu*, Autonomy, in: Max Planck Encyclopedias of International Law (<https://opil.ouplaw.com/home/MPIL>, Stand April 2021).

41 Dazu unten V. 3 c) (Teil 3).

42 Vgl. *Suksu*, Autonomy, in: Max Planck Encyclopedias of International Law (<https://opil.ouplaw.com/home/MPIL>, Stand April 2021), Rn. 15.

43 Dazu umfassend *Thürer/Burri*, Self-Determination, in: Max Planck Encyclopedias of International Law (<https://opil.ouplaw.com/home/MPIL>, Stand Dezember 2008), Rn. 5 ff.; siehe z.B. auch *Kau*, in: Proelß, Völkerrecht, 9. Aufl. 2024, 3. Abschn. Rn. 160 ff.

44 Vgl. CAS 2016/A/4602 v. 24.1.2017 – FAS (Serbien) v. UEFA (Aufnahme des Verbandes von Kosovo), Rn. 111 ff.; CAS 2016/A/4787 v. 28.9.2017 – JFA (Jersey) v. UEFA, Rn. 143 ff.

45 Sehr ähnlich auch die Argumentation des Verbandes von Jersey, CAS 2016/A/4787 v. 28.9.2017 – JFA (Jersey) v. UEFA, Rn. 56; hierauf ist der CAS jedoch nicht eingegangen.

Sinne noch immer entsprochen: Es bleibt bei einem Nationalverband pro sportnationalem (nicht aber notwendigerweise staatlichem Gesamt-) Gebiet. Das ist besonders relevant für den KAK: Dieser hat seinen Sitz im grönländischen Nuuk. Völkerrechtlich betrachtet liegt Nuuk im Staat Dänemark und dort zugleich auf dem autonomen Gebiet namens Grönland. Nur für letzteres und das grönländische Volk als Träger des völkerrechtlichen Selbstbestimmungsrechts repräsentiert der KAK – allein (nämlich ohne den dänischen Verband) – den Fußball, zugleich hat er seinen Sitz in einem anerkannten Staat. Dem Wortlaut nach und unter Berücksichtigung des hier hervorgehobenen Zwecks der Norm erfüllt der KAK also durchaus das entscheidende Aufnahmekriterium der UEFA. Die besseren Gründe sprechen daher dafür, unter einer wortlautgetreuen und völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 5 Abs. 1 UEFA-Statuten die ablehnende Entscheidung der UEFA in Bezug auf den Aufnahmeantrag des KAK als rechtswidrig zu kennzeichnen.

b) Die CONCACAF und der weite Begriff des Landes

Dessen ungeachtet versuchte der KAK anschließend, in die CONCACAF aufgenommen zu werden. Eine dem Recht der FIFA oder (in abgeschwächter Weise) der UEFA vergleichbare gebietsbezogene Repräsentationsanforderung an Nationalverbände findet sich in den CONCACAF-Statuten nicht. Art. 9 Nr. 3 CONCACAF-Statuten gibt lediglich (und ohne weitere Kriterien) vor, dass nur ein Mitgliedsverband in jedem Land („in each country“) von der CONCACAF anerkannt werden kann. Anders als im Recht der FIFA und der UEFA ist der Begriff „country“ in den CONCACAF-Statuten nicht legaldefiniert, obwohl diesen ein amtliches Definitionsverzeichnis vorangestellt ist. Zugleich lässt sich die in den FIFA-Statuten geführte Definition nicht auf die Konföderationen übertragen, denn sie ist kein Bestandteil des zwingenden, rechtsordnungsintern vorgehenden Verfassungsrechts des Weltfußballs. Über die geografisch-kontinentale Abgrenzung ihrer Zuständigkeitsbereiche hinaus schreiben die FIFA-Statuten den Konföderationen nämlich nicht vor, welche Aufnahmeanforderungen sie an Neumitglieder zu stellen haben. Dem entspricht auch ein Abgleich mit dem gegenwärtigen, als legal zu unterstellenden Mitgliederbestand der CONCACAF.⁴⁶ Hierzu zählen besonders zahlreiche Nationalverbände als Verteter von „Sportnationen“ aus völkerrechtlich lediglich autonomen Gebieten.⁴⁷ Der nicht legal definierte Begriff „country“ lässt sich daher – gerade in Abgrenzung zum völkerrechtlichen Terminus „state“ (Staat) – als Gebietskörperschaft in einem weiteren, d.h. nicht ausschließlich staatlichen Sinne verstehen. Darunter fallen jedenfalls auch autonome Gebiete mit einer durch das völkerrechtliche Selbstbestimmungsrecht geschützten Bevölkerung. Der KAK erfüllt demnach das entscheidende Aufnahmekriterium der CONCACAF.

Selbst wenn man den Begriff „country“ mit „state“ gleichsetzen wollte, führte dies zu keinem anderen Er-

gebnis. Denn dann wäre der Staat Dänemark die Referenz, zugleich ist Dänemark bislang nicht verbandlich in der CONCACAF vertreten. Diese Position würde erstmalig der KAK einnehmen. Wenn die verweigernde Aufnahme des KAK in die CONCACAF an Art. 9 Nr. 3 CONCACAF-Statuten gescheitert sein sollte (eine offizielle Begründung ist bislang nicht bekannt), lässt sich die entsprechende Entscheidung ebenfalls schon aufgrund des Verbandsverfassungsrechts selbst als rechtswidrig einstufen.

c) Die völkerrechtsbezogenen Aufnahmekriterien der weiteren Konföderationen

Die übrigen Konföderationen stellen sich in geografischer Hinsicht kaum als passend für den KAK dar. Dennoch ist dessen Mitgliedschaft in einer von ihnen nicht von vornherein ausgeschlossen, wenn ein entsprechender politischer Wille zur Aufnahme des KAK vorhanden ist. Das hat insbesondere der erwähnte Wechsel des australischen Verbandes von der OFC in die AFC bewiesen. In diesem Zusammenhang erscheint kurioserweise eine Aufnahme des KAK in die OFC angesichts ihrer besonders liberalen gebietsbezogenen Repräsentationsanforderungen nicht ausgeschlossen. Art. 8 Nr. 4 OFC-Statuten fordert nämlich nur, dass ein nationaler Verband „responsible for governing and supervising football in all its forms in its country or territory“ ist. Die Vertretung staatlich abhängiger, nicht einmal autonomer Gebietskörperschaften („territory“) ist demnach ausdrücklich gestattet und erwünscht. Gestützt wird dies durch Art. 8 Nr. 6 OFC-Statuten, wonach auch abhängige Gebiete repräsentiert werden können. Allerdings kann auch insoweit – wie üblich – nur ein Verband pro Gebiet anerkannt werden (Art. 8 Nr. 7 OFC-Statuten). Außerdem öffnet sich die OFC in Art. 8 Nr. 5 Satz 2 ihrer Statuten ausdrücklich für Verbände aus anderen Kontinenten, wenn diese keiner anderen Konföderation angehören: „a Football Association that is situated in another continent may be admitted to membership if it is not a member of any other Confederation.“ Es müssen allerdings nach Satz 3 die FIFA-Statuten erfüllt werden. Gemeint sein dürften damit jedoch nur deklaratorisch die rechtsordnungsinternen Einflüsse des vorrangigen FIFA-Rechts, also gerade nicht die oben genannte Verbindung mit anerkannten Staaten; andernfalls liefe der Bezug zu bloßen Territorien in Art. 8 Nr. 4 OFC-Statuten leer.

In Asien ist die AFC für kontinentalfremde Verbände ebenso offen; insoweit gleicht nämlich Art. 7 Nr. 3 AFC-Statuten den Regelungen in Art. 8 Nr. 5 Satz 2 OFC-Statuten. Vermutlich ist dies das Resultat einer verfassungsrechtlichen Vorbereitung des politisch gewollten und schließlich vollzogenen Wechsels des australischen Verbandes. Allerdings ist Art. 7 Nr. 2 AFC-Statuten nahezu wortgleich formuliert wie Art. 11 Nr. 1 Satz 1 FIFA-Statuten und die entsprechende Legaldefinition von „country“. Entscheidend anders stellt sich dagegen Art. 7 Nr. 4 AFC-Statuten im Vergleich zu Art. 11 Nr. 1 Satz 3 FIFA-Statuten dar, denn der von der AFC geforderte Alleinvertretungsanspruch in Verwirklichung des Ein-Platz-Prinzips bezieht sich ausdrücklich auf Länder oder Territorien („in each country or territory“). Nationale Verbände aus abhängigen, nicht notwendigerweise autonomen Gebieten können

⁴⁶ Abrufbar unter <https://www.concacaf.com/inside-concacaf/member-associations/>.

⁴⁷ Nämlich Aruba, Bonaire, Curaçao, Sint Maarten (jeweils Königreich der Niederlande), Saint-Martin, Martinique, Guadeloupe, Französisch-Guyana (jeweils Frankreich), Amerikanischen Jungferninseln, Puerto Rico (jeweils US-amerikanische Außengebiete), Anguilla, Bermuda, Kaimaninseln, Montserrat, Turks- und Caicosinseln (jeweils britische Überseegebiete), siehe bereits unter I. (Teil 1).

daher durchaus auch Mitglieder der AFC werden und damit „Sportnationen“ repräsentieren.

Demgegenüber dürften die Chancen des KAK zur Aufnahme in eine der beiden verbleibenden Konföderationen schlecht stehen. Für Lateinamerika verlangt Art. 5 Nr. 1 Satz 1 CONMEBOL-Statuten die verbandliche Alleinvertretung eines Landes („país“). Satz 2 definiert „país“ als unabhängigen Staat, der von der internationalen Gemeinschaft anerkannt ist. Ergänzt wird dies durch die Vorgabe gemäß Art. 5 Nr. 2 CONMEBOL-Statuten, dass pro Land nur ein Verband anerkannt wird. Eine Mitgliedschaft in der CAF ist gemäß Art. 4 Nr. 1 CAF-Statuten offen für alle „African national associations as being the official representatives managing football in a country recognized as independent and which is a member of United Nations (UN)“. Allerdings wird gemäß Art. 4 Nr. 4 CAF-Statuten nur ein Verband pro „country“ nach dieser Definition akzeptiert, sodass auch hier autonome Gebiete ausgeschlossen sind. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die CAF als einziger internationaler Fußballverband eine UN-Mitgliedschaft des Heimatstaates eines Nationalverbandes zwingend fordert; dies lässt zugleich die Anerkennung als unabhängig obsolet erscheinen. Anders als die anderweitig geforderte und völkerrechtlich irrelevante, willkürlich wirkende und daher ungeeignete Anerkennung ist dies ein klares, völkerrechtlich fundiertes und damit praktisch gut handhabbares Kriterium.

3. Die völkerrechtsbezogenen Aufnahmekriterien im Vergleich

Es hat sich gezeigt, dass die FIFA und die Konföderationen im Weltfußball unterschiedliche Anforderungen

an die gebietsbezogenen Repräsentationserfordernisse stellen, die ein nationaler Verband im Verhältnis zu seinem Heimatgebiet erfüllen muss. Zugleich hat sich dabei eine gemeinsame Bezugsmaterie offenbart: das Völkerrecht. Die Referenzobjekte „Staat“ und „(autonomes) Territorium“ sind völkerrechtlich basiert und werden in der Verfassung des Weltfußballs unterschiedlich attribuiert. Häufig wird außerdem auf die Vereinten Nationen als weiteres, legitimationsstiftendes Völkerrechtssubjekt abgestellt. Teilweise werden bei dem Versuch, einen Rückgriff auf das Völkerrecht vorzunehmen, strengere Kriterien normiert als das Völkerrecht selbst verlangt – nämlich immer dann, wenn die Anerkennung eines Staates gefordert wird. Dann wirkt ein völkerrechtsbezogenes Aufnahmekriterium im Verbandsrecht gegenüber dem Völkerrecht als *überschießend* und damit jedenfalls *strenger*. Im Übrigen ist aber zu erkennen, dass die internationalen Verbände eine Kongruenz zum Völkerrecht suchen und aus dieser Rechtsordnung teils restriktive, teils liberale Anleihen für ihre eigenen Statuten ziehen. Eine *restriktive Kongruenz* liegt vor, wenn völkerrechtliche, teils auch nach völkerrechtlichen Vorgaben limitierende, aber nicht überschießende Kriterien an den Staatsbegriff geknüpft werden. Eine *liberale Kongruenz* bedeutet dagegen, dass neben Staaten auch autonome Gebiete innerhalb eines Staates – im Einklang mit der staatlichen Souveränität und unter Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts der Völker – als Referenz herangezogen werden. Dies spiegelt zudem am ehesten das Konzept einer staatlich basierten, sich im Staatsbegriff jedoch nicht erschöpfenden „Sportnation“ wider.

Die einzelnen Ergebnisse zu diesen völkerrechtsbezogenen Aufnahmekriterien für nationale Verbände stellen sich wie folgt dar:

Ebene	(teil-)verfassungsrechtliche Grundlage	Völkerrechtsbezogenes Aufnahmekriterium		
		<i>überschießend-strenger</i>	<i>kongruent-restriktiv</i>	<i>kongruent-liberal</i>
1	FIFA-Statuten: • Art. 11 Nr. 1 Satz 1 • Art. 11 Nr. 1 Satz 3 • Legaldefinition Nr. 6	Ein nationaler Verband muss vertreten: • ausschließlich • einen Staat • der als unabhängig anerkannt ist • von der Mehrheit der UN-Mitglieder • in seiner Gesamtheit	–	–
2	UEFA-Statuten: • Art. 5 Abs. 1 • Art. 69 Abs. 1	Ein nationaler Verband muss vertreten: • alternativ (umstritten, s.o.) • einen Staat • der als unabhängig anerkannt ist • von der Mehrheit der UN-Mitglieder • in seiner Gesamtheit	–	Ein nationaler Verband kann stattdessen auch vertreten: • ein autonomes Gebiet innerhalb seines Sitzstaates • umstritten; arg.: Art. 5 Abs. 1 UEFA-Statuten ohne Äquivalent zu Art. 11 Nr. 1 Satz 3 FIFA-Statuten

2	CONMEBOL-Statuten: • Art. 5 Nr. 1 Satz 1 • Art. 5 Nr. 2	Ein nationaler Verband muss vertreten: • ausschließlich • einen Staat • der als unabhängig anerkannt ist • von der internationalen Gemeinschaft • in seiner Gesamtheit	–	–
2	AFC-Statuten: • Art. 7 Nr. 2 • Art. 7 Nr. 4	Ein nationaler Verband muss vertreten: • alternativ • einen Staat • der als unabhängig anerkannt ist • von der Mehrheit der UN-Mitglieder • in seiner Gesamtheit	–	Ein nationaler Verband kann stattdessen auch vertreten: • ein (autonomes) Gebiet innerhalb seines Sitzstaates • arg.: Art. 7 Nr. 4 AFC-Statuten
2	CAF-Statuten: • Art. 4 Nr. 1 • Art. 4 Nr. 4	–	Ein nationaler Verband muss vertreten: • ausschließlich • einen Staat • der UN-Mitglied ist • in seiner Gesamtheit	–
2	CONCACAF-Statuten: • Art. 9 Nr. 3	–	–	Ein nationaler Verband muss vertreten: • ein „Land“ („country“) • in seiner Gesamtheit • d.h.: Staat oder autonomes Gebiet • umstritten; arg.: Art. 9 Nr. 3 CONCACAF-Statuten ohne Äquivalent zu Art. 11 Nr. 1 Satz 3 FIFA-Statuten
2	OFC-Statuten: • Art. 8 Nr. 4 • Art. 8 Nr. 6 • Art. 8 Nr. 7	–	–	Ein nationaler Verband muss vertreten: • entweder einen Staat • oder ein (autonomes) Gebiet • jeweils in seiner Gesamtheit

Auf der rein textlichen Grundlage der Verfassung des Weltfußballs – hier noch ohne Berücksichtigung rechtsordnungsexterner Modifikationen – kann der KAK demnach nicht in die FIFA aufgenommen werden. Dagegen ist aber eine Aufnahme sowohl in die UEFA als auch in die CONCACAF schon aufgrund der jeweiligen Konföderationsstatuten nach wortlautnaher und völkerrechtskonformer Auslegung möglich. Da bei Erfüllung der Aufnahmekriterien ein Aufnahmeanspruch besteht,⁴⁸ erweisen sich die entsprechenden ablehnenden

Entscheidungen beider Konföderationen gegenüber dem KAK als verbandsrechtswidrig. Überdies ermöglicht es das Verbandsrecht, dass der KAK alternativ in die AFC oder die OFC aufgenommen wird, wenn ein allseitiger politischer Wille zur Verwirklichung eines solchen Schritts vorhanden ist. Unabhängig davon gilt es noch zu klären, ob und inwieweit sich rechtsord-

48 Vgl. CAS 2014/A/3776 v. 27.4.2016 – GFA (Gibraltar) v. FIFA, Rn. 330, 337.

nungsexterne Modifikationen der Verfassung des Weltfußballs auf Grundlage des nationalen und internationalen Rechts zugunsten von Nationalverbänden aus autonomen Gebieten auswirken können.

Dieser Beitrag wird in Ausgabe 6/2025 der SpuRt fortgesetzt und abgeschlossen.

Finanzierung im Profifußball – Die wesentlichen Finanzierungsformen im Praxis-Check (Teil 1)

Von Prof. Dr. Markus Breuer, Heidelberg, und Prof. Dr. Albert Galli, Regensburg*

Die finanzielle Situation vieler Profifußballklubs ist angespannt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche grundsätzlichen Finanzierungsmöglichkeiten für die Klubs bestehen. Der erste Teil des Beitrags zeigt die Grundlagen der Finanzierung auf, fasst den Status quo der Finanzierung im professionellen Klubfußball zusammen, analysiert verschiedene Möglichkeiten der Innenfinanzierung und zeigt auf, warum diese in der Praxis des Profifußballs eine begrenzte Rolle spielen. Der zweite Teil des Beitrags befasst sich mit den Instrumenten der Außenfinanzierung und analysiert sport- sowie klubspezifische Ausprägungen, unter besonderer Berücksichtigung der Rolle bestimmter Stakeholdergruppen wie Fans, Sponsoren, Investoren sowie institutioneller und nicht-institutioneller Fremdkapitalgeber. Die Betrachtungen richten sich insbesondere auf den deutschen Profifußball. Beleuchtet wird die Finanzierung unterschiedlichster Klubs, unter anderem von Bayern München, von Borussia Dortmund, des 1. FC Köln, von Schalke 04, von Hertha BSC Berlin und des 1. FC Kaiserslautern.

The financial situation of many professional soccer clubs is tense. Against this backdrop, the question arises as to what basic financing options are available to clubs. The first part of the article outlines the basics of financing, summarizes the status of financing in professional club football, analyzes various options for internal financing, and shows why these play a limited role in the practice of professional football. The second part of the article deals with the instruments of external financing and analyzes sport- and club-specific characteristics, with particular emphasis on the role of certain stakeholder groups such as fans, sponsors, investors, and institutional and non-institutional lenders. The analysis focuses in particular on German professional football. It examines the financing of a wide variety of clubs, including Bayern München, Borussia Dortmund, 1. FC Köln, Schalke 04, Hertha BSC Berlin, and 1. FC Kaiserslautern.

I. Grundlagen der Finanzierung

Trotz der zunehmenden Popularität des deutschen Profifußballs (bspw. gemessen am Zuschauerrekord der DFL in der Saison 2024/25¹ oder dem Rekordumsatz der Lizenzigen der DFL in der Spielzeit 2023/24²) stellt

sich für die Klubs weiterhin die Frage nach einer angemessenen Finanzierung, insbesondere ob der kontinuierlich steigenden Personalaufwendungen.³ Der Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, wie (professionelle) Sportorganisationen im Fußball die Kapitalbeschaffung bewerkstelligen können und welche sportspezifischen Einflussfaktoren hierbei zu berücksichtigen sind. Der Aufbau folgt der in der Literatur üblichen Differenzierung von Finanzierungsformen nach der Herkunft der Finanzierungsmittel und unterscheidet zwischen der Innenfinanzierung und der Außenfinanzierung.⁴ Die nachfolgende Abbildung gibt einen Einblick in die Finanzierungsformen, verdeutlicht die jeweils zugehörigen Finanzierungsinstrumente und nimmt eine Zuordnung vor, welche dieser Instrumente in den einzelnen Abschnitten des Beitrags näher beleuchtet werden.

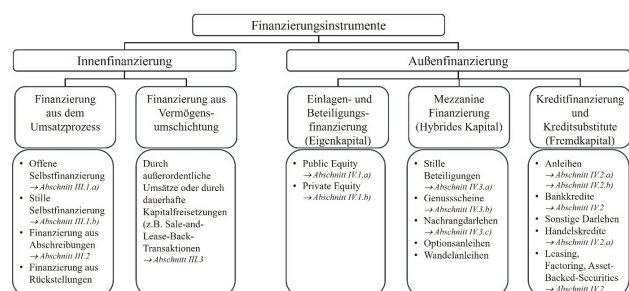


Abbildung 1: Systematisierung von Finanzierungsformen und -instrumenten⁵

Als Teile der Innenfinanzierung werden in diesem Beitrag die stille und die offene Selbstfinanzierung, die Finanzierung aus Abschreibungen und die Finanzierung durch Kapitalfreisetzung näher dargestellt. Im Bereich der Außenfinanzierung beleuchtet der Beitrag zunächst die klassische Beteiligungsfinanzierung durch Public Equity und die im Sport immer relevanter werdende Beteiligungsfinanzierung durch Private Equity. Im Anschluss werden zwei Ausprägungen der Kreditfinanzierung als weitere Formen der Außenfinanzierung vorgestellt: Die langfristige Finanzierung durch die Ausgabe von Anleihen, wobei hier sportspezifisch zwischen börsennotierten Anleihen und Fan-Anleihen zu unterscheiden ist, und die kurzfristige Finanzierung durch den Vorauszahlungs- beziehungsweise Kundenkredit,

* Der vorliegende Beitrag ist eine gekürzte und für die hiesige Veröffentlichung überarbeitete Fassung des Kapitels „Finanzierung im professionellen Sport“, erschienen in: Galli/Breuer/Cherkekh/Keller (Hg.), Sportmanagement, 2025.

1 <https://www.bundesliga.com/de/bundesliga/news/saison-2024-25-deutscher-profifussball-stellt-ticketrekord-auf-33130> (abgerufen am 21.7.2025).

2 https://report.dfl.de/2324/de/_assets/downloads/entire-dfl-er24.pdf?h=z9scu8UB,S.49 (abgerufen am 21.7.2025).

3 https://report.dfl.de/2324/de/_assets/downloads/entire-dfl-er24.pdf?h=z9scu8UB,S.52 (abgerufen am 21.7.2025).

4 Siehe exemplarisch Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft der Unternehmung, 2022.

5 Eigene Darstellung, in Anlehnung an Pape, Grundlagen der Finanzierung und Investition, 2018, S. 37, Perridon/Steiner/Rathgeber, S. 431-569.